



Hinweise zum Berufsausbildungsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden Ihnen wunschgemäß einen Durchschreibesatz Berufsausbildungsverträge.

Bitte reichen Sie den Berufsausbildungsvertrag vor Beginn der Berufsausbildung bei uns ein. Sie ersparen sich Mehraufwand und eine verlängerte Bearbeitungszeit, wenn Sie den Berufsausbildungsvertrag **vollständig** (d. h. **alle** Ausfertigungen) mit allen erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse, Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung, etc.) bei uns einreichen.

Wir informieren Sie gerne über Ausbildungsvergütungen, Urlaubsregelungen und die Möglichkeiten zur Kürzung der Ausbildungszeit.

Laut Jugendarbeitsschutzgesetz ist bei minderjährigen Lehrlingen eine ärztliche Erstuntersuchung erforderlich und mit dem Berufsausbildungsvertrag einzureichen. Den entsprechenden Berechtigungsschein erhält der Lehrling bei der zuständigen Gemeindeverwaltung/Bürgerbüro o. ä.

Die Anmeldung zur Berufsschule erfolgt durch den Betrieb. Hierfür genügt meist ein Anruf bei der zuständigen Berufsschule.

Sofern das Berichtsheft schriftlich geführt wird, versenden wir dies mit dem in die Lehrlingsrolle eingetragenen Berufsausbildungsvertrag. Sofern das Online-Berichtsheft HWK verwendet wird, werden wir die erforderlichen Zugangsdaten automatisch zusenden. Berufsspezifische Berichtshefte erhalten Sie von der zuständigen Innung.

Lehrlinge aus Nicht-EU-Staaten benötigen eine Aufenthalts- und/oder Arbeitserlaubnis.

Änderungen des Ausbildungsvertrages (z. B. vorzeitige Beendigung) sind uns bitte umgehend mitzuteilen.

Hinweise zum Urlaub:

Soweit tarifvertraglicher Urlaub gewährt wird, gilt der zurzeit gültige Tarifvertrag. Ansonsten gelten nach Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. Bundesurlaubsgesetz mindestens folgende Bestimmungen:

Alter zu Beginn des Kalenderjahres	Werktage oder Arbeitstage	
noch keine 16 Jahre	30	25
noch keine 17 Jahre	27	23
noch keine 18 Jahre	25	21
über 18 Jahre	24	20

Das Urlaubsjahr ist das **Kalenderjahr**.

Bei einer mindestens 6-monatigen Beschäftigung im jeweiligen Kalenderjahr entsteht der volle Urlaubsanspruch.

Die Gebühr für die Bearbeitung des Berufsausbildungsvertrages ist nach Erhalt einer Gebührenrechnung vom Ausbildungsbetrieb zu überweisen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Handwerkskammer des Saarlandes

Wichtige Telefonnummern

- Lehrlingsrolle 06 81/58 09-1 19/1 20/2 00
- Ausbildungsberatung 06 81/58 09-1 43
- Ausbildungsprüfungen 06 81/58 09-1 21/1 22/1 23